

Informationen nach Art. 30 VO (EU) 2017/460 (NC TAR) zur Veröffentlichung vor der nächsten Entgeltperiode (Tarifjahr 2021)

gültig für den Zeitraum 01. Januar 2021 bis 30. September 2021

Artikel	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 Abs. 1 lit. a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachten Entgeltmodell 2021 Q1-Q3 enthalten.
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die zulässigen Erlöse von FNB für das gesamte Tarifjahr 2021 betragen: 104.252.000 €
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Die Verminderung gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist im Wesentlichen bedingt durch die zusätzliche Auskehrung des Saldos des Regulierungskontos 2019 nach § 5 ARegV und durch niedrigere Erlösanteile aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 Abs. 1 ARegV. Größtenteils kompensierend wirken die höheren Erlösanteile aus volatilen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und aus der Marktraumumstellungsumlage.

gültig für den Zeitraum 01. Januar 2021 bis 30. September 2021

<p>Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii)</p>	<p>Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des reguliertem Anlagevermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitionsausgaben, operative Ausgaben, Anreizmechanismen und Effizienzziele, Inflationsindizes</p>	<p>Das regulierte Anlagevermögen der bayernets GmbH wird nach den Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zur GasNEV klassifiziert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Anlagen 2. Gasbehälter 3. Erdgasverdichteranlagen 4. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen 5. Mess-, Regel- und Zähleranlagen 6. Fernwirkanlagen <p>Das regulierte Anlagevermögen geht mit einem Mittelwert von 300.600.000 € (regulierte Restbuchwerte) in die Kapitalkosten des Ausgangsniveaus der dritten Regulierungsperiode (2018 bis 2022) ein. In dem vorgenannten Wert sind die Werte für Investitionsmaßnahmen nach § 23 Abs. 1 ARegV nicht enthalten.</p> <hr/> <p>Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2015: 26.140.000 € Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.</p> <hr/> <p>Die Anschaffungswerte der Investitionsausgaben bestimmen sich nach § 255 HGB. Generell ist auf die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten abzustellen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 3 GasNEV und § 6a GasNEV sind für Altanlagen (historischer Anschaffungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2006) teilweise anstelle der Anschaffungs- und Herstellkosten die Tagesneuwerte anzusetzen. Gemäß § 6 GasNEV findet keine Neubewertung der Vermögensgegenstände statt. Allerdings sind für betriebsnotwendige Anlagengüter mit historischem Anschaffungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2006 (Altanlagen) gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 3 GasNEV und § 6a GasNEV teilweise anstelle der Anschaffungs- und Herstellkosten die Tagesneuwerte anzusetzen.</p> <p>Gemäß § 6 GasNEV mindert sich der Wert der betriebsnotwendigen Anlagengüter jährlich um die kalkulatorische Abschreibung. Gemäß Abs. 2 Satz 1 wird linear abgeschrieben entsprechend der Nutzungsdauern gemäß § 6 Abs. 5 i.V.m. Anlage 1 der GasNEV.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV i.V.m. Anlage 1 der GasNEV wird bei der bayernets GmbH kalkulatorisch mit der Untergrenze der Nutzungsdauern abgeschrieben. Für die dritte Regulierungsperiode (2018 bis 2022) gehen kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von 13.100.000 € in das Ausgangsniveau der bayernets ein. In dem vorgenannten Wert sind die Werte für Investitionsmaßnahmen nach § 23 Abs. 1 ARegV nicht enthalten. Für Investitionsmaßnahmen gehen jährlich zusätzlich angepasste kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV in die Erlösobergrenze ein.</p> <hr/> <p>Betriebskosten im gesamten Tarifjahr 2021: 59.910.000 €</p>
--	--	---

gültig für den Zeitraum 01. Januar 2021 bis 30. September 2021

		<p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösbergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode wurde auf 0,49 % festgelegt.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert der bayernets beträgt 95,82 %.</p> <hr/> <p>Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse im gesamten Tarifjahr 2021 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2019: 105,3</p>
--	--	---

Informationen nach Art. 30 VO (EU) 2017/460 (NC TAR) zur Veröffentlichung vor der nächsten Entgeltperiode (Tarifjahr 2021)

gültig für den Zeitraum 01. Januar 2021 bis 30. September 2021

Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iv) und v)	Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsentgelten inklusive Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung	Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten im gesamten Tarifjahr 2021 betragen für bayernets: 76.130.000 €.
		Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätsentgelte
		Entry-Exit-Split (NCG): 32,8 % Einspeisung / 67,2 % Ausspeisung
		Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung im Marktgebiet NetConnect Germany: 81,1 % Systeminterne Nutzung / 18,9 % Systemübergreifende Nutzung. Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde erstmalig der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT für das Marktgebiet Net Connect Germany REGENT-NCG auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. vi)	Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	Die zulässigen Erlöse des Jahres 2019 betragen 75.710.000 € und tatsächlich erzielt wurden Erlöse in Höhe von 86.990.000 €.
		Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2019 wird im Jahr 2020 festgestellt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über die folgenden drei Kalenderjahre ausgeglichen. Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. vii)	Information zur beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach § 5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.

gültig für den Zeitraum 01. Januar 2021 bis 30. September 2021

<p>Art. 30 Abs. 1 lit. c)</p>	<p>Informationen zu Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung</p>	<p>Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT-NCG die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Net Connect Germany bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Preisblatt 2021 Q1-Q3 bayernets: https://www.bayernets.de/transparenz/tarife</p> <p><u>Berechnung Biogasumlage</u> Nach Tenorziffer 6 der Festlegung REGENT-NCG ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist ebenfalls dort und in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.09.2019 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2021 in Höhe von 191.593.308 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2021 in Höhe von 306.560.401 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,6250 €/kWh/a.</p> <p><u>Berechnung Marktraumumstellungsumlage</u> Nach Tenorziffer 5 der Festlegung REGENT-NCG ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist ebenso dort und in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.09.2019 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2021 in Höhe von 223.527.688 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2021 in Höhe von 306.560.401 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,7291 €/kWh/a.</p> <p><u>Berechnung Messentgelt</u> Nach Tenorziffer 7 lit. a) und b) der Festlegung REGENT 2021 werden Messstellenbetriebsentgelte an Netzkopplungspunkten (internen Bestellpunkten) zu nachgelagerten Netzbetreibern und an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern als Systemdienstleistung eingestuft. Messentgelte werden an Punkten zu nachgelagerten Netzbetreibern und zu Endverbrauchern in €/Zählerfaktor/d erhoben. Der Zählerfaktor ergibt sich aus den Eigentumsanteilen sowie der Zähleranzahl und der Zählergröße.</p> <p>Der Preis des Nominierungsersatzverfahrens (NEV) steht im Zusammenhang mit der IT-seitigen Einrichtung des NEV.</p>
---------------------------------------	---	---

Informationen nach Art. 30 VO (EU) 2017/460 (NC TAR) zur Veröffentlichung vor der nächsten Entgeltperiode (Tarifjahr 2021)

gültig für den Zeitraum 01. Januar 2021 bis 30. September 2021

<p>Art. 30 Abs. 2 lit. a)</p>	<p>Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten</p>	<p>Die Briefmarke des Marktgebiets NCG reduziert sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 um 0,30 €/(kWh/h)/a. Diese Änderung basiert auf regelmäßigen Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber.</p> <p>Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der von den FNB gelieferten Daten die Entwicklung der Entgelte prognostiziert und in der Anlage 5 der Festlegung REGENT 2021 veröffentlicht. Hiernach wäre mit einem leichten Anstieg der Entgelte in den Jahren 2022 und 2023 zu rechnen. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.</p>
<p>Art. 30 Abs. 2 lit. b)</p>	<p>Informationen zum im Tarifjahr 2021 verwendeten Referenzpreismodell inklusive vereinfachtem Entgeltmodell</p>	<p>Vereinfachtes Entgeltmodell 2021 Q1-Q3 der bayernets GmbH: https://www.bayernets.de/transparenz/tarife</p>